

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Planungs- und Umweltausschuss	28.11.2023	
Kreisausschuss	04.12.2023	
Kreistag	06.12.2023	

Betreff:

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der anliegenden Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung) wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die bisherige Fassung der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Wittmund sowie deren Anlage 3 ist in einigen Punkten nicht klar und aussagekräftig genug. Zudem ist eine Regelung durch die Einführung der Wertstoffsammlung im Landkreis Wittmund ab dem 01.01.2024 anzupassen.

Zu den einzelnen Vorschlägen für die Anpassung von Regelungen:

§ 6 Abs. 3

Diese textliche Ergänzung ist notwendig, um zum einen deutlich zu machen, dass die kostenlose Baum- und Strauchschnittabfuhr, die in jedem Jahr einmal im Frühjahr und einmal im Herbst stattfindet, ein Angebot nur für private Grundstücke und nicht für Gewerbegrundstücke ist. Durch die Eingrenzung auf „grundstücksübliche Mengen“ wird klargestellt, dass bei jedem Grundstück nur der Schnitt von einem Grundstück bereitetgelegt werden darf. Damit soll ausgeschlossen werden, dass z.B. gewerbliche Hausmeisterdienste den Schnitt von fremden Grundstücken – die womöglich außerhalb des Landkreises liegen - über die kostenlose Baum- und Strauchschnittabfuhr entsorgen lassen.

§ 11 Abs. 2

Diese Ergänzung ist notwendig, da zum 01.01.2024 die Wertstoffsammlung im Landkreis Wittmund eingeführt wird.

Im vorhergehenden Absatz der Regelung geht es um die Abfalltrennung sonstiger Wertstoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 wie Metall- und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der

Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen).

Durch die Einführung der Wertstofftonne auf dem Festland sowie des Wertstoffsacks auf den kreisangehörigen Inseln ab dem Jahr 2024 ist hier ein weiterer Entsorgungsweg des Landkreises zu nennen.

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 5)

Der Text der Anlage 3, welcher vom Wortlaut gleich geblieben ist, wurde besser strukturiert, um Missverständnissen durch eine inkorrekte Lesart der bisherigen Fassung vorzubeugen.

In einigen Fällen kam es durch Kundinnen und Kunden zu einem Bezug des letzten Halbsatzes nicht nur auf pflanzliche Abfälle sondern auch auf Steine, Bauschutt und Bodenaushub. Da die letztgenannten Abfälle aber generell nicht eingesammelt und befördert werden vom Landkreis bzw. durch dessen Auftragnehmer, ist diese Klarstellung notwendig.

Durch die vorgesehenen Änderungen bzw. Anpassungen sind keine zusätzlichen Kosten für das Budget der Abfallwirtschaft und damit den Gebührenzahler zu erwarten.

Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: Ja Nein
Falls ja, in welcher Art: Siehe Anlage

Wittmund, den 18.10.2023

gez. Ahrens, Finn

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - Satzung zur 4. Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung
- Anlage 2 - Abfallbewirtschaftungssatzung Lesefassung ab 01.01.2024
- Anlage 3 - Anlage 3 zur Abfallbewirtschaftungssatzung Lesefassung ab 01.01.2024
- Anlage 4 - Synopse der bestehenden und der neuen Fassung der Abfallbewirtschaftungssatzung sowie deren Anlage 3